

Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlagen (Lärmschutzwälle) im Baugebiet „Nordstadt“

vom 02.11.1989

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 02.11.1989

§ 1 Lage des Baugebietes

Das Baugebiet „Nordstadt“ liegt am nördlichen Stadteingang. Es wird umgeben von

- a) der Straße „Im Schlüssel“,
- b) der Bundesbahnstrecke Darmstadt-Heidelberg,
- c) den Grundstücken im Norden Flur 10 Nr. 55/1, 16, 159, 187 und 196,
- d) der Bundesstraße 3.

Dem Baugebiet sind folgende Immissionsschutzanlagen zugeordnet:

Lärmschutzmaßnahme A

= Lärmschutzwall entlang der Bundesbahnstrecke Darmstadt/Heidelberg

Lärmschutzmaßnahme B

= Lärmschutzwall entlang der Bundesstraße 3 (Darmstädter Straße)

§ 2 Lage der Immissionsschutzanlagen

Die Immissionsschutzanlagen befinden sich

- a) Lärmschutzmaßnahme A auf den Grundstücken Flur 10 Nr. 188, 208, 210, 212, 213/2, 214/2, 215/2, 216/2, 217/2, 218/2, 219/2, 220/2, 221/2, 222/2, 223 und 226
- b) Lärmschutzmaßnahme B auf den Grundstücken Flur 10 Nr. 758/2, 759/2, 760, 762/2, 763/2, 764/2, 765/2, 766/2, 767/2, 768/2, 769/2 und 770.

Die genaue Situierung der Immissionsschutzanlagen ist im Bebauungsplan für das Baugebiet „Nordstadt“ festgelegt. Dieser Bebauungsplan hat am 4.7.1985 Rechtskraft erlangt.

§ 3

Art der Immissionsschutzanlagen

In dem in § 2 genannten Bebauungsplan sind die Immissionsschutzanlagen wie folgt festgesetzt:

1. Lärmschutzmaßnahme A
= zeichnerisch als Grünanlage und teilweise auch zu den Wohngrundstücken gehörig (Böschungsfäche); textlich als Lärmschutzwall
2. Lärmschutzmaßnahme B
= zeichnerisch als Grünanlage und teilweise auch zu den Wohngrundstücken gehörig, textlich als Lärmschutzwall

§ 4

Umfang der Immissionsschutzanlagen

Die Länge, Breite und Höhe der Lärmschutzmaßnahmen A und B sind in dem in § 2 genannten Bebauungsplan (einschl. den dazu gehörigen Schnittzeichnungen) festgelegt.

§ 5

Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlagen

Die Lärmschutzmaßnahmen A und B sind endgültig hergestellt, wenn sie den Anforderungen des in § 2 beschriebenen Bebauungsplanes (einschl. Schnittzeichnungen und Landschaftsplan = Bestandteile des Beb.Pl.) entsprechen und die dort bezeichneten Merkmale aufweisen. Diese Anlagen sind demnach endgültig hergestellt, wenn die Lärmschutzwälle entsprechend den Schnittzeichnungen (Bestandteile des Bebauungsplanes) aufgefüllt sind und gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Böschungen aufweisen.

§ 6

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, Stadtanteil

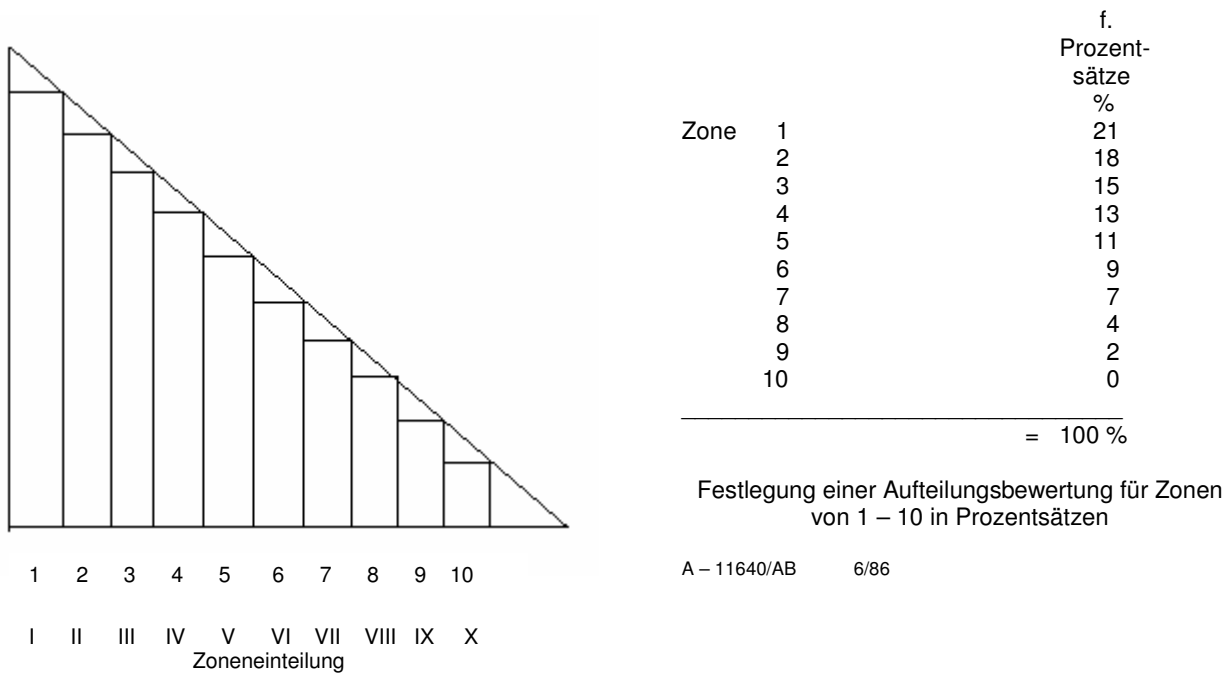
Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Stadt trägt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Verteilung des in § 6 genannten beitragsfähigen Aufwandes wird aufgrund des Gutachtens des Instituts für Akustik und Bauphysik, 61440 Oberursel/Stierstadt, Nr. A-11643/1389 vom 6.6.1986 mit der Maßgabe durchgeführt, dass anstelle der Wohnung auf die Geschoßflächen der Grundstücke abzustellen ist.

- (2) Nach der unter Ziffer 1 bezeichneten gutachtlichen Untersuchung werden für die durch die Lärmschutzmaßnahmen A und B erzielten Schallpegelminderungen jeweils 10 Zonen (s. Anlage 1 zur Satzung) mit folgender Bewertung (prozentualer Anteil am Aufwand entsprechend dem abnehmenden Schallpegel) gebildet:



- (3) Grundstücke, die verschiedene der gem. Ziffer 2 gebildeten Zonen tangieren, sind der Zone zuzuordnen, in der sie überwiegend liegen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand für die Lärmschutzmaßnahmen A und B wird entsprechend den unterschiedlichen Schallpegelminderungen auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den zulässigen Geschoßflächen wie folgt verteilt: Berechnungsbeispiel siehe Anlage 2 zur Satzung!
- (5) Im übrigen gelten die Verteilungsvorschriften des § 6 der Erschließungsbeitragsatzung der Kreisstadt Heppenheim.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 10. Januar 1990

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Röckl
Erster Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 02.11.1989

veröffentlicht am 16.01.1990

in Kraft getreten am 17.01.1990

geändert durch EUROARTIKELSATZUNG, beschlossen am 15.03.2001

Anlage 2
zur Satzung

Berechnungsbeispiel

Die Kosten ermitteln sich aus den zwei Anteilen der Erstellungskosten für die Lärmschutzmaßnahme A und B. Hinzu kommen die jeweiligen Zonen mit ihren anteiligen Prozentsätzen (siehe § 7 Ziffer 2) der Satzung.

Als Beispiel wird eine Berechnung vorgenommen mit folgenden Annahmen:

- Baumaßnahme A
(Lärmschutzwall Bundesbahn)

Baukosten	486.000,00 EURO
./. Stadtanteil (10%)	48.600,00 EURO
	437.400,00 EURO

- Baumaßnahme B
(Lärmschutzwall B 3)

Baukosten	215.000,00 EURO
./. Stadtanteil (10%)	21.500,00 EURO
	193.500,00 EURO

- Das Grundstück liegt in folgenden Zonen
 - für A Zone 4 mit t = 13 %
 - für B Zone VII mit t = 7 %

- Die Anzahl der Geschoßflächen im gesamten Baugebiet möge betragen 11.920 qm, daraus ergibt sich bei 10 Zonen ein Wert von m = 11.920 qm Geschoßfläche.

Die Kosten pro qm zulässiger Geschoßfläche betragen nach Bild 1

A	437.400,00 EURO x 13	= 4,770 EURO
	11.920 x 100	
B	193.500,00 EURO x 7	= 1,136 EURO
	11.920 x 100	

K = 9.325 x 2.220 = **5,903 EURO**/qm Geschoßfläche